

## **170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

# **Bericht des Finanzausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (72 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Salzmonopolgesetz und das Berggesetz 1975 geändert werden**

Artikel 16 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, sieht vor, daß die Vertragsparteien ihre staatlichen Handelsmonopole so umformen, daß jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Vertragsstaaten ausgeschlossen ist. Dies gilt für alle Einrichtungen, durch die Behörden der Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Vertragsparteien rechtlich oder tatsächlich kontrollieren, lenken oder merklich beeinflussen, und zwar auch dann, wenn das Monopol auf andere Rechtsträger übertragen wurde.

Gemäß Protokoll 8 zum EWR-Abkommen findet Artikel 16 spätestens ab dem 1. Jänner 1995 auf das österreichische Salzmonopol Anwendung.

Die EFTA-Staaten haben mit einer Reihe von Staaten Abkommen geschlossen, in welche die im EWR-Abkommen statuierte Verpflichtung zur Umformung des österreichischen Salzmonopols bis zum 1. Jänner 1995 übernommen wurde. Es sind dies die EFTA-Abkommen mit der Türkei (BGBl. Nr. 650/1992), Tschechien/Slowakei (BGBl. Nr. 729/1992), Israel (BGBl. Nr. 165/1993), Rumänien (BGBl. Nr. 478/1993), Bulgarien (BGBl. Nr. 640/1993), Ungarn (BGBl. Nr. 673/1993) und Polen (BGBl. Nr. 753/1993).

Das österreichische Salzmonopol ist ein Teilmonopol. Es umfaßt die Gewinnung, die Erzeugung und die Einfuhr von Salz (Steinsalz). Da die Einfuhr von Salz (Steinsalz) ab 1. Jänner 1995 aus EWR-Mitgliedstaaten und den nach den EFTA-Abkommen begünstigten Staaten liberalisiert werden muß, wäre die Aufrechterhaltung des Einfuhrmonopols gegenüber anderen Staaten wirtschaftlich ohne Bedeutung, weil ein Einfuhrverbot aus diesen Staaten durch eine Einbringung des Salzes (Steinsalz) über begünstigte Staaten leicht umgangen werden könnte. Durch den EU-Beitritt Österreichs können überdies die geltenden monopolrechtlichen Einfuhrregelungen nicht weiter bestehen bleiben; sie müßten an das gemeinschaftliche EU-Zollrecht angepaßt werden. Aus den genannten Gründen soll daher ein Einfuhrmonopol für Salz (Steinsalz) nicht mehr aufrechterhalten werden.

Mit dem Verzicht auf das Einfuhrmonopol haben auch die meisten anderen Bestimmungen, abgesehen jene über die Dienstleistungen von Beamten des Bundes bei der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft, keine wirtschaftliche Bedeutung mehr. Die Aufsuchung und Gewinnung von Salz (Steinsalz) ist im Berggesetz 1975 geregelt. Steinsalz und alle anderen mit diesem vorkommenden Salze sind bundeseigene mineralische Rohstoffe. Die Ausübung des Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aneignungsrechtes soll weiterhin der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zustehen, jedoch auch deren Konzerngesellschaften ermöglicht werden.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. April 1995 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Hermann Böhacker, Mag. Helmut Peter, Dipl.-Vw. Dr. Alexander Van der Bellen, Dr. Ewald Nowotny, Mag. Erich Schreiner und Dkfm. Dr. Günter Stummvoll sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Andreas Staribacher das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny und Dkfm. Dr. Günter Stummvoll brachten einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

„Der geltende § 206 des Berggesetzes 1975 sieht die sinngemäße Anwendung taxativ aufgezählter Bestimmungen des mehrmals geänderten Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, für den Fall vor, daß das Berggesetz 1975, die sich darauf stützenden und die nach § 217 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 weitergeltenden Verordnungen in Angelegenheiten des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht besonderes bestimmen. Bei den sinngemäß zur Anwendung kommenden Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes handelt es sich um solche allgemeingültiger Art, die auch für den Bergbau in Betracht kommen.

Das in wesentlichen Teilen mit 1. Jänner 1995 in Kraft getretene ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, das entsprechend dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) die für den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz geltenden EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht umsetzte, hat das Arbeitnehmerschutzgesetz weitgehend außer Kraft gesetzt. Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ist in einigen Teilbereichen des Bergbaus – auf die Veredlungstätigkeiten und die Weiterverarbeitung, soweit sie nach § 132 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 den berggesetzlichen Bestimmungen unterliegen, das Herstellen von Betriebsfahrzeugen, Tagbaugeräten, Betriebseinrichtungen und dgl., wenn es im betrieblichen und räumlichen Zusammenhang mit den Weiterverarbeitungstätigkeiten erfolgt, und die Arbeiten gewerblicher Natur, zu denen der Bergbauberechtigte nach § 132 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 berechtigt ist – unmittelbar anzuwenden. Es ergibt sich sohin die Notwendigkeit, für die nicht vom ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erfaßten Teilbereiche des Bergbaus – es handelt sich um die nach § 1 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes von dessen Geltungsbereich ausgenommenen Tätigkeiten, insbesondere um das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von dem Bergrecht unterliegenden mineralischen Rohstoffen – an Stelle der im geltenden § 206 des Berggesetzes 1975 taxativ genannten Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden EG-Richtlinien jene Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes taxativ anzuführen, die in den nicht von diesem erfaßten Teilbereichen des Bergbaus sinngemäß anzuwenden wären, soweit nicht bergrechtliche Vorschriften besonderes bestimmen.

Die für den § 206 des Berggesetzes 1975 vorgeschlagene Fassung trägt den vorstehenden Erfordernissen Rechnung. Die vorgesehene teilweise Aufhebung des § 352 Abs. 1 der als Bundesgesetz in Geltung stehenden Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, ist darin begründet, daß die betroffenen Verordnungen, soweit sie noch praktische Bedeutung haben, in den Übergangsregelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ihren Niederschlag gefunden haben und diese durch die vorgeschlagene Fassung für den § 206 des Berggesetzes 1975 rezipiert würden.

Aus Gründen der EU(EG)-Konformität und der Verwaltungsvereinfachung soll der § 206 des Berggesetzes 1975 möglichst umgehend neu gefaßt werden.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 04 20

**Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch**

Berichterstatter

**Dr. Ewald Nowotny**

Obmann

## %

**Bundesgesetz, mit dem das Salzmonopolgesetz und das Berggesetz 1975 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I****Salzmonopolgesetz**

Das Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 608/1987, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 7 und 10 bis 12 entfallen.

2. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Beamte des Bundes, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt waren, sind auf die Dauer ihres Dienststandes und unter Wahrung ihrer Rechte der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes der Aktiengesellschaft hat gegenüber den im Abs. 1 bezeichneten Beamten die Obliegenheiten des Leiters der Dienstbehörde erster Instanz. Er ist in diesen Angelegenheiten an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden.“

3. Im § 9 Abs. 1 wird die Wendung „für die nach § 8 Abs. 1 Z 1 und 3 der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Arbeiter und Beamten“ durch die Wendung „für die nach § 8 Abs. 1 der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten“ ersetzt.

**Artikel II****Berggesetz 1975**

Das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 633/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ausübung der Rechte nach Abs. 1 wird hinsichtlich des Steinsalzes und aller anderen mit diesem vorkommenden Salze einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft oder einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des Konzerns dieser Gesellschaft überlassen.“

2. § 206 samt Überschrift lautet:

**„Anwendung des ArbeitnehmerInnenchutzgesetzes**

§ 206. Soweit dieses Bundesgesetz, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen oder nach § 217 Abs. 1 weitergeltenden Verordnungen in Angelegenheiten des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht besonderes bestimmen, sind darauf folgende Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenchutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, auf die von dessen Geltung nach § 1 Abs. 3 ausgenommenen unter das Berggesetz 1975 fallenden Tätigkeiten mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß zuständige Behörde stets die Berghauptmannschaft und zuständiger Bundesminister stets der Bundesminister für

wirtschaftliche Angelegenheiten ist, denen hinsichtlich dieser Tätigkeiten die Befugnisse der Arbeitsinspektorate zustehen, und daß jeweils der Bergbaubetrieb und nicht die Arbeitsstätte zugrunde gelegt wird:

1. §§ 3 bis 7, § 8 Abs. 1 und 2, § 10 mit Ausnahme des Abs. 3, § 11 mit Ausnahme des Abs. 8, § 12, § 13 mit Ausnahme des Abs. 3, § 14, § 15, § 17, § 20 mit Ausnahme des Abs. 1, § 25 mit Ausnahme des Abs. 9, § 26 mit Ausnahme des Abs. 6, § 27, § 28 mit Ausnahme der Abs. 7 und 8, § 33 mit Ausnahme des Abs. 2, §§ 34 bis 38, §§ 40 bis 47, §§ 49 bis 58, § 60, § 61 mit Ausnahme des Abs. 8, §§ 64 bis 71, §§ 74 bis 82, § 83 mit Ausnahme der Abs. 5, 6 und 9, §§ 84 bis 86, § 88, § 102, § 103 mit Ausnahme der Abs. 4 und 5, § 105, § 106 Abs. 3, § 107 mit Ausnahme des Abs. 5, § 108 mit Ausnahme des Abs. 3, § 109 mit Ausnahme des Abs. 7, § 110, § 111 Abs. 1, § 112 mit Ausnahme der Abs. 3 bis 5, § 114 mit Ausnahme des Abs. 4 Z 3, § 115, § 116 mit der Ausnahme des Abs. 5, § 125 Abs. 1 und 2, § 126 Abs. 2 und 3, § 127 Abs. 1 erster Satz, § 128, § 129 erster Satz und
2. § 73 mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Sicherheitsfachkräfte, wenn ein sicherheitstechnisches Zentrum in Anspruch genommen werden soll, bei diesem, eine leitende Person zu bestimmen ist, die als Sicherheitsbeauftragter zu bezeichnen und dessen Eignung von der Berghauptmannschaft anzuerkennen ist.“

### Artikel III

(1) Art. II Z I tritt mit 1. Mai 1994 in Kraft.

(2) § 352 Abs. 1 der als Bundesgesetz in Geltung stehenden Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, tritt, soweit danach  
die Verordnung zum Schutze der bei Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegerungen und Bleiwaren beschäftigten Personen, BGBl. Nr. 184/1923,  
die Verordnung zum Schutze der mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen, BGBl. Nr. 186/1923,  
die Benzolverordnung, BGBl. Nr. 205/1934,  
die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951,  
die Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 266/1951, und  
die Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, BGBl. Nr. 122/1955,  
in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden sind, außer Kraft.